

## **Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates**

vom 26. Oktober 2021

---

169	Baurecht, Baupolizei
B2.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Revision kommunaler Richtplan; Genehmigung und Verabschiedung z.Hd. der öffentlichen Auflage und Vorprüfung

---

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Maschwanden ist mit einer Einwohnerzahl von rund 640 die kleinste Gemeinde im Säuliamt.

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Maschwanden (kommunaler Gesamtplan) beinhaltet die Bereiche Siedlung und Landschaft, Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Die Gemeinde Maschwanden ist gemäss RRB 29.12.1982 von der Pflicht einen Versorgungsplan zu führen entbunden. Es besteht daher kein Versorgungsplan. Die kommunale Richtplanung (kommunaler Gesamtplan) stammt aus dem Jahr 1982 und ist in verschiedenen Teilen nicht mehr aktuell und stimmt auch mit den in der Zwischenzeit gesamtüberprüften Richtplänen des Kantons und der Region nicht mehr überein. Er muss daher einer Revision unterzogen werden.

Gemäss § 31 PBG darf auf den Verkehrsplan nicht verzichtet werden. Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht vorgeschrieben. In Anbetracht der Grösse von Maschwanden und der möglichen Regelungen soll nur der Verkehrsplan weitergeführt werden. Ein gesamtheitlicher Plan mit Siedlungs- und Landschaftsplan soll hingegen nicht weitergeführt werden, da diese Inhalte in anderen Instrumenten (insbesondere in der Nutzungsplanung) genauer festgelegt sind.

### **Prüfung durch ARE / Öffentliche Auflage und Anhörung**

Die Revision des kommunalen Richtplans wird nach Gutheissung durch den Gemeinderat zur Vorprüfung an das Amt für Raumentwicklung (ARE) weitergeleitet. Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden (nebengeordnete Planungsträger) sowie übergeordnet die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) zur Anhörung eingeladen. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG erfolgt während 60 Tagen vom 1. November 2021 bis 7. Januar 2022 (Verlängerung aufgrund der Weihnachtsferien / Neujahr).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Revision der kommunalen Richtplanung, bestehend aus:
  - Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV
  - Aufhebung Gesamtplan 1982 Teilbereiche Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten
  - Entwurf Verkehrsplan (Richtplankarte und Richtplankarte)wird zur Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung sowie zur Durchführung der öffentlichen Auflage und Anhörung nach § 7 PBG verabschiedet.
2. Im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 PBG wird die öffentliche Auflage während 60 Tagen, d.h. vom 1. November 2021 bis und mit 7. Januar 2022 (Verlängerung aufgrund Weihnachtsferien / Neujahr), angeordnet. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger erfolgt ebenfalls bis am 7. Januar 2022.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird um rasch mögliche Vorprüfung der Unterlagen ersucht.
4. Nach Vorlage des Vorprüfungsberichtes des Amtes für Raumentwicklung und Ablauf der öffentlichen Planaufgabe wird über die Einwendungen entschieden und der Antrag an die Gemeindeversammlung gestellt.
5. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich (Planunterlagen 2-fach + digital via WebTransfer)
  - Zürcher Planungsgruppe Knonaeramt (ZPK), (per E-Mail info@zpk-amt.ch)
  - RPK, Gion Fravi (per E-Mail zur Information)
  - Nach- und nebengeordnete Planungsträger (per E-Mail)
  - SUTER VON KÄNEL WILD, Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (per E-Mail)
  - Gemeindeschreiberin (per E-Mail betr. öffentliche Publikation und Auflage)
  - Akten

Versand am: 28. OKT. 2021

Im Namen des  
**GEMEINDERATES MASCHWANDEN**

Der Präsident:

Die Schreiberin:



C. Gabathuler



C. Nitschké